

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 04.12.2024
Dezernat VI	Amt FB 67	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0321/24

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	17.12.2024	nicht öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Energie	14.01.2025	öffentlich
Kulturausschuss	22.01.2025	öffentlich
Gesundheits- und Sozialausschuss	19.02.2025	öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	27.02.2025	öffentlich
Stadtrat	13.03.2025	öffentlich

Thema: Brauchtum stärken - Weihnachtsbaumverbrennen erlauben

Der Stadtrat hat mit Änderungsantrag A0010/24/1 vom 12.09.2024 beschlossen, die Oberbürgermeisterin zu beauftragen, ab dem Jahr 2025 zu ermöglichen, dass im Rahmen einer Brauchtumsveranstaltung bzw. Brauchtumsfeier, das Verbrennen von Weihnachtsbäumen, erlaubt wird.

Dazu sind alle nötigen Verordnungen, Satzungen, etc. so anzupassen, dass eine solche Veranstaltung unter Aufsicht geschulten Fachpersonals (z.B. freiwillige Feuerwehren) genehmigt werden kann.

Die Verwaltung informiert wie folgt:

Das Verbrennen von Weihnachtsbäumen kann in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Osterfeuern als Brauchtumsveranstaltung angesehen werden.

Ein starkes Indiz dafür, dass mit dem Feuer ein derartiger spezifischer Zweck der Brauchtumpflege verbunden ist, wird sich unter den heutigen Gegebenheiten vor allem daraus ergeben, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist (vgl. Oberverwaltungsgericht NRW, 21 B 727/04; Verwaltungsgericht Arnsberg, 7 L 242/12).

Der Ursprung des Weihnachtsbaumverbrennens ist zwar in Schweden zu verorten, findet aber in Magdeburg und Umgebung bereits seit Längerem regelmäßig statt. Ausgerichtet wird die Veranstaltung von in der Gemeinde verankerten Institution wie beispielsweise der Freiwilligen Feuerwehr.

Sofern das Weihnachtsbaumverbrennen ausschließlich der Pflege eines Brauchtums und zweifelsfrei nicht der Beseitigung von pflanzlichen Abfällen dient, sieht die Rechtsprechung hierin ein Verwerten von Abfällen. Es bedarf somit keiner abfallrechtlichen Genehmigung für die Durchführung einer solchen Brauchtumsveranstaltung.

Der Ablauf ist von der Freiwilligen Feuerwehr zu begleiten. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass ausschließlich trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt wird. Der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes muss dabei unter 25 Prozent liegen. Der Schmuck ist von den Bäumen zu entfernen und darf nicht verbrannt werden. Eine Gefährdung des Allgemeinwohls ist auszuschließen.

Das Verbrennen der Weihnachtsbäume ist dem Ordnungsamt vorher schriftlich anzuzeigen.

Rehbaum